

Übersicht der wesentlichen Änderungen des Arbeitsblatts DVGW W 491-1 (Juli 2025) zum Arbeitsblatt W 491-1 (Februar 2007)

Inhalt

Vorwort	1
1 Titel / Begriffe	2
2 Aufbau des Arbeitsblattes DVGW W 491-1 Stand Juli 2025	2
3 Eingruppierung der Unternehmen.....	2
4 Aktualisierung der Berufsbezeichnungen.....	2
5 Präzisierung der Nachweise praktischer Erfahrungen von Personen und Unternehmen	3
6 Betriebliches Managementsystem (BMS)	3
7 Ein-Personen-Betriebe	4

Vorwort

Das Arbeitsblatt DVGW W 491-1 Stand Juli 2025 stellt eine grundlegende Überarbeitung gegenüber dem Arbeitsblatt DVGW W 491-1 Stand Februar 2007 dar. Die hier vorgenommene Übersicht gibt daher nur die wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorgängerversion wieder.

Um die Anforderungen des Arbeitsblattes W 491-1 Stand Juli 2025 erfüllen zu können, müssen sich interessierte Unternehmen selbständig mit den Anforderungen der W 491-1 Stand Juli 2025 befassen.

1 Titel / Begriffe

Mit dem Arbeitsblatt W 491-1 Stand Juli 2025 wurde der Titel geändert.

Neu: Inspektion und Wartung von Rohrnetzen – Teil 1: Unternehmen

Alt: Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Inspektion und Wartung von Wasserverteilungsanlagen – Teil 1; Anforderungen an das Unternehmen

Wichtig ist, dass die Änderung der Begriffe von „Wasserverteilungsanlagen“ hinzu „Rohrnetzen“, keine grundlegende Änderung des Tätigkeitsfeldes der Unternehmen darstellt.

Die genaue Definition des Tätigkeitsfeldes ergibt sich aus dem Anhang A des Arbeitsblattes DVGW W 400-3, bzw. auf Grundlage der neu eingeführten Gruppen. (siehe Pkt. 3)

2 Aufbau des Arbeitsblattes DVGW W 491-1 Stand Juli 2025

Der Aufbau des Arbeitsblattes DVGW W 491-1 wurde angepasst, d.h. die gesamte Struktur der Abschnitte und somit neu geordnet.

3 Eingruppierung der Unternehmen

Mit dem Arbeitsblatt W 491-1 Stand Juli 2025 wurde eine Gruppeneinteilung für Komplett- und Spezialdienstleister aufgenommen. Hierin unterscheidet sich das Arbeitsblatt von der Version Stand Februar 2007, wonach ein Unternehmen noch alle Tätigkeiten innerhalb

Gruppierungen gemäß Arbeitsblatt DVGW W 491-1 Stand Juli 2025

- IW1: Rohrnetze insgesamt¹
- IW2: Rohre und Verbindungen² (insbesondere Vorortung und Lokalisation von Leckagen)
- IW3: Armaturen und zugehörige Objekte³

¹ „Rohrnetze“ umfasst für dieses Arbeitsblatt (W 491-1 Stand Juli 2025) alle Objekte der 1 bis 12 in DVGW W 400-3:2205-07, Anhang A.

² Rohr und Verbindungen werden in DVGW W 400-3:2205-07, Anhang A, als Objekt der Nummer 1 zusammengefasst.

³ Armaturen und zugehörige Objekte werden in DVGW W 400-3:2205-07, Anhang A, unter den Nummern 2 bis 12 zusammengefasst.

4 Aktualisierung der Berufsbezeichnungen

Neu	Alt
Verantwortliche Fachaufsicht	Verantwortlicher Fachmann
Fachkräfte	Fachkräfte für Wasserrohrnetzinspektion
Hilfskräfte	

Die wichtigste Änderung in diesem Zusammenhang ist die Reduzierung der Berufsbezeichnung auf Fachkräfte. Durch den Wegfall des Begriffs Wasserrohrnetzinspektion wird deutlich gemacht, dass es auch Fachkräfte für die Wartung gibt.

5 Präzisierung der Nachweise praktischer Erfahrungen von Personen und Unternehmen

5.1 Unternehmen

Unternehmen müssen zukünftig nachfolgenden Anforderungen erfüllen;

- Projekte innerhalb der letzten drei Jahre
- mindestens 500 Stunden je Objektgruppe und Jahr, d.h. Sowohl für IW2 als auch für IW3, bzw. insgesamt mindestens 1000 Stunden für IW1 mit entsprechenden Mindestanteilen von je 500 Stunden

5.2 Verantwortliche Fachaufsicht

Ausbildung

- Mindestens das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) als staatlich geprüfter Techniker/in oder Meister/in in einschlägigen technischen Fachrichtungen oder mit einem akademischen Bildungsweg erfüllen

Erfahrung

- eine mindestens dreijährige Tätigkeit der Inspektion und Wartung von Rohrnetzen oder des Betriebs von Rohrnetzen (nicht länger als drei Jahre zurückliegend)

Schulung (Neu)

- Eine gültige Bescheinigung* nach DVGW W 491-2 „Inspektion und Wartung von Rohrnetzen – Teil 2: Fachkraft“ für die gewählte Gruppierung (IW1 / IW2 / IW3)

***Hinweis 1:**

Eine Teilnahmebestätigung stellt keine Bescheinigung dar. Eine Bescheinigung erhalten Sie nur, wenn Sie erfolgreich eine Prüfung im Rahmen der Schulung abgeschlossen haben. Bescheinigung haben eine Gültigkeit von vier Jahren.

****Hinweis 2:**

Das Arbeitsblatt W 491-2 wurde überarbeitet. Es wird daher empfohlen sich mit den Änderungen, des Arbeitsblattes W 491-2 auseinander zu setzen. Bescheinigungen nach dem alten Arbeitsblatt W 491-2 (Stand 2007) haben für die Zertifizierung nach diesem Arbeitsblatt keine Gültigkeit.

5.3 Fachkräfte

Fachkräfte müssen zukünftig über eine gültige Bescheinigung nach aktueller W 491-2 (Stand Juli 2025) gemäß Ihrer Zuständigkeit für die Objektgruppen (IW1 / IW 2 / IW 3) haben.

6 Betriebliches Managementsystem (BMS)

Das Arbeitsblatt W 491-1 Stand Juli 2025 definiert im Pkt. 7 erstmal die Anforderungen an ein BMS welches von den Unternehmen, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter, eingeführt und aufrechterhalten werden muss.

Das BMS dient u. a. dazu, Nichteinhaltungen von Anforderungen möglichst frühzeitig zu erkennen und nachzuverfolgen sowie deren Ursachen und Folgen zu ermitteln, um Korrekturmaßnahmen im Einzelfall und ggf. im BMS (zur Vermeidung ähnlich gelagerter Fälle in der Zukunft) vorzunehmen.

7 Ein-Personen-Betriebe

Das Arbeitsblatt ist ausdrücklich auch auf solche Betriebe ausgelegt, in denen die gesamte fachliche Tätigkeit im Sinne des Arbeitsblattes W 491-1 (Stand Juli 2025) von einer einzelnen Person verrichtet wird.